

# Qualitätshandbuch

## für Zulieferer



- ✓ **EASA-Part:** 21J (DOA), 21G (POA), 145 (MOA), CAMO
- ✓ **FAA:** Repair Station
- ✓ **LufABw-LTB:** Entwicklung | Herstellung | DEMAR
- ✓ **NADCAP:** NDT (AC7114)
- ✓ **EN 9100:2018 & ISO 9001**



Galileostraße 396, 82131 Gauting, GERMANY



[General Atomics AeroTec Systems | LinkedIn](#)

Stellenangebote:

[Jobs in Oberpfaffenhofen - GA-ATS](#)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Vorrangregelung: Qualitätsvereinbarung (QSV) .....	3
3.	Zweck .....	3
4.	Geltungsbereich .....	3
5.	Definitionen .....	4
6.	Kommunikation .....	4
7.	Qualitätsmanagementsystem (QMS) .....	5
8.	Pflichten des Zulieferers .....	5
9.	Zutrittsrecht und Auditierung durch GA-ATS .....	6
10.	Beschaffung .....	6
11.	Rückverfolgbarkeit .....	6
12.	Lenkung nicht konformer Teile im Herstellungsprozess .....	7
13.	Qualifikation von speziellen Prozessen .....	7
14.	Aufbewahrungsfristen .....	8
15.	Lagerung Verpackung und Versand .....	8
16.	Zuliefererbewertung .....	9
17.	Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen .....	9
18.	Qualifikation von Personal .....	9
19.	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	10
20.	Kontakt .....	10

---

**Datenschutz:**

## 1. Einleitung

Dieses Handbuch beschreibt die Anforderungen, Richtlinien und Erwartungen an unsere Zulieferer, um die Qualität, Sicherheit und Effizienz der Zusammenarbeit sowie die Einhaltung der behördlichen Mindestanforderungen für Unterbeauftragungen sicherzustellen. Die Befolgung dieser Vorgaben ist für alle Zulieferer verbindlich.

### Zielsetzung:

- Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Lufttüchtigkeitsanforderungen.
- Sicherstellung der Anwendung einheitlicher Prozesse
- Förderung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Zulieferer.
- Kontinuierliche Verbesserung von Qualität und Prozessen.

## 2. Vorrangregelung: Qualitätsvereinbarung (QSV)

Falls zwischen den Vertragsparteien eine Qualitätsvereinbarung (QSV) geschlossen wurde, gilt das Qualitätshandbuch nachrangig. Die QSV definiert spezifische rechtlich bindende Vorgaben für die Zusammenarbeit, während das Qualitätshandbuch allgemeine Standards und Prozesse beschreibt. Das Qualitätshandbuch wird ergänzend herangezogen, sofern es nicht im Widerspruch zu den Regelungen der QSV steht.

## 3. Zweck

Dieses Handbuch regelt die Zusammenarbeit zwischen GA-ATS als zugelassenen Herstellbetrieb und Instandhaltungsbetrieb (POA / MOA) und seinen Zulieferern, entsprechend den Anforderungen nach Verordnung Nr. (EU) 748/2012 und Nr. (EU) 1321/2014.

Als oberstes Ziel gilt dabei die Gewährleistung der Sicherheit in der Luftfahrt, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, sowie die Zufriedenheit unserer Kunden und eine stetige Verbesserung der Prozesse und Dienstleistungen.

Die Vereinbarung kann auch als Nachweis des organisierten Datenaustauschs nach EASA-Part 21.A.139(a), 21.A.239(d) und Datenarchivierung nach EASA-Part 21.A.165(h); 21.A.265(i) dienen, insoweit keine separate DO/PO Vereinbarung gemäß AMC No 2 to 21.A.122 besteht.

## 4. Geltungsbereich

Dieses Handbuch gilt für alle Zulieferer von Produkten und Dienstleistungen für GA-ATS. Es umfasst alle Prozesse von der Produktentwicklung bis zur Lieferung und Nachverfolgbarkeit.

### Datenschutz:

## 5. Definitionen

<b>Bogusparts</b>	gefälschte Teile
<b>COTS</b>	<b>C</b> ommercial <b>O</b> ff <b>T</b> he <b>S</b> helf
<b>DO/PO Vereinbarung</b>	Vereinbarung zum organisierten Datenaustausch und Kommunikation zwischen zugelassenen Herstellungs- und Entwicklungsbetrieben
<b>DOA (EASA-Part 21J)</b>	<b>D</b> esign <b>O</b> rganization <b>A</b> pproval
<b>FAI</b>	<b>F</b> irst <b>A</b> rticle <b>I</b> nspection
<b>FOD</b>	<b>F</b> oreign <b>O</b> bject <b>D</b> ebris
<b>GA-ATS</b>	<b>G</b> eneral <b>A</b> tomics <b>A</b> ero <b>T</b> ec <b>S</b> ystems
<b>Lufttüchtigkeitsbescheinigung</b>	z.B. EASA-Form 1, Form 8130-3
<b>MOA (EASA-Part 145)</b>	<b>M</b> aintanance <b>O</b> rganization <b>A</b> pproval
<b>PfA</b>	<b>P</b> ermit for <b>A</b> lternative
<b>POA (EASA-Part 21G)</b>	<b>P</b> roduction <b>O</b> rganization <b>A</b> pproval
<b>PQR</b>	<b>P</b> rocess <b>Q</b> ualification <b>R</b> eport
<b>QSV</b>	<b>Q</b> ualitätsvereinbarung
<b>QTP</b>	<b>Q</b> ualification <b>T</b> est <b>P</b> rocedure
<b>QTR</b>	<b>Q</b> ualification <b>T</b> est <b>R</b> eport
<b>SUP</b>	<b>S</b> uspected <b>U</b> napproved <b>P</b> arts
<b>8D Report</b>	Dokument zur systematischen Bearbeitung von Abweichungen

## 6. Kommunikation

- Alle Dokumente und Berichte müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- Änderungen an Geschäftsbedingungen oder Firmenstruktur (z. B. Übernahmen) sind unverzüglich mitzuteilen. Mail: [procurement@ga-ats.com](mailto:procurement@ga-ats.com) oder [SupplyChainManagement@ga-ats.com](mailto:SupplyChainManagement@ga-ats.com)
- Jegliche Abweichungen zu den vereinbarten Qualitätsanforderungen sowie erkannte bzw. potenzielle unsichere Zustände der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch 72h nach Entdeckung an den entsprechenden zugewiesenen Kontakt im GA-ATS Einkauf und an [SupplyChainManagement@ga-ats.com](mailto:SupplyChainManagement@ga-ats.com) gemeldet werden.
- Zusätzlich hat die EASA für alle Organisationen und alle Personen ein Online-Portal zur Erfassung von Vorfall- und Unfallmeldungen im Zusammenhang mit Aktivitäten in der Luftfahrt bereitgestellt. ECCAIRS unterstützt die Luftfahrtbehörden bei der Sammlung, dem Austausch und der Analyse ihrer Sicherheitsinformationen mit dem Ziel, die Flugsicherheit zu verbessern. Sie erreichen dies unter: <https://aviationreporting.eu/>.

**Datenschutz:**

## 7. Qualitätsmanagementsystem (QMS)

Zulieferer sind verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) einzuführen, das auf mindestens einem der folgenden Standards basiert:

- **EASA-Part 21G (POA)** oder äquivalent (FAA etc.) für Hersteller.
- **EASA-Part 21J (DOA)** für Entwicklungsdienstleister mit DO/DO Vereinbarung.
- **EASA-Part 145 (MOA)** oder äquivalent (FAA etc.) für Wartungsorganisationen.
- **EN 9100, ISO 9001** oder äquivalent (AS9100, ASA100) für allgemeine Zulieferer.

## 8. Pflichten des Zulieferers

- Sicherstellung der Einhaltung aller Anforderungen, einschließlich der Weitergabe dieser an Unterauftragnehmer, nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch GA-ATS.
- Der Zulieferer hat die in Bezug auf die Antragsannahme und Ausführung der Beauftragung entstehenden Gefahren und Risiken zu dokumentiert / zu bewerten. Insbesondere sollen die Betrachtungen die potenziellen Nichtkonformitäten mit den geforderten Vorgaben enthalten. Diese sind nach Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen.
- Berichterstattung von Abweichungen oder Sicherheitsrisiken in Bezug auf die Unterbeauftragung.
- Der beauftragte Zulieferer wird in regelmäßigen Turnus von 2 Jahren, mindestens zu allen für die unterbeauftragten beteiligten Prozessen, interne unabhängige Audits durchführen und dokumentieren, um die Effektivität seines QMS sicherzustellen und dessen Angemessenheit zu bewerten.
- Sicherstellung das die von Ihm anzuwendende Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsvorgaben den gültigen Revisionstand vorweisen.
- Änderungen an GA-ATS Herstellungszeichnungen dürfen nur erfolgen, wenn sie vom GA-ATS Entwicklungsbetrieb gemäß VA-EB025 (internes Verfahren) genehmigt wurden. Dies gilt nicht für Änderungen im Rahmen von TSO/ETSO-Genehmigungen. Bei akzeptierten Änderungen ist eine erneute FAI erforderlich.
- Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass die von ihm verwendeten Mess- und Fertigungsmittel (FEMIs) fortlaufend den an sie gestellten Anforderungen entsprechen sowie geeignet und kalibriert sind.
- Wenn von GA-ATS gefordert (Bestellung/Vertrag), legt der Zulieferer für ein Erstmuster eine Erstmusterprüfung (FAI) in Anlehnung an AS/EN 9102 mit der Bestellung bei
- Eine Unterbrechung von Bestellungen oder der Produktionsprozesse seitens GA-ATS von mehr als 24 Monaten sowie eine Änderung des Herstellungsprozesses entbinden den

### Datenschutz:

Zulieferer nicht von der Verpflichtung, Erstmusterprüfberichte gemäß DIN EN 9102 zu erstellen.

---

## 9. Zutrittsrecht und Auditierung durch GA-ATS

Die GA-ATS, dessen Kunden sowie die für GA-ATS zuständigen Behörden behalten sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Q-Anforderungen beim Zulieferer vor Ort zu auditieren.

Der Zulieferer verpflichtet sich, den oben genannten Parteien nach vorheriger Absprache Zugang zu allen relevanten Betriebsstätten, Bereichen sowie zu Dokumenten und Aufzeichnungen zu gewähren, die für die beschafften Produkte für GA-ATS erforderlich sind.

---

## 10. Beschaffung

Der Zulieferer stellt sicher, dass in seinen Bestellungen alle anzuwendenden Spezifikationen aufgeführt sind und dass alle nichtöffentlichen Spezifikationen seinem Unterlieferanten beigestellt werden.

Je nach Ergebnis der Risikobewertung behält sich GA-ATS das Recht vor, eine Bezugsquelle für ein Teil, Material oder Prozess vorzugeben. Dies entbindet den Zulieferer nicht von der Pflicht der Überwachung seiner Unterauftragnehmer.

Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass der Unterauftragnehmer mindestens die Forderungen dieser Vereinbarung erfüllt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GA-ATS.

Lieferanten, die Produkte mit einer luftrechtlichen Genehmigung, wie einer EASA Form 1 oder einem äquivalenten Dokument, liefern, sind selbst verantwortlich für die Auswahl, Zulassung und Zuverlässigkeit ihrer Unterauftragnehmer. Die entsprechenden Freigabe- und Überwachungsprozesse müssen dokumentiert werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn nur ein CoC geliefert wird.

---

## 11. Rückverfolgbarkeit

Zulieferer müssen die Rückverfolgbarkeit von Teilen und Materialien bis zum Ursprung sicherstellen. Dazu gehört die Dokumentation aller Produktions- und Wartungsprozesse.

Bei der Lieferung von Komponenten anderer Hersteller sind unaufgefordert die Lieferscheine sowie die Freigabebescheinigungen des Herstellers beizufügen.

Darüber hinaus müssen Aufzeichnungen zum Nachweis der Qualitätsleistung und Planung aufbewahrt werden. Dazu zählen unter anderem (wenn zutreffend):

- Prüf- und Testergebnisse

### Datenschutz:

- Bauteilnummer
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- Serien- oder Chargennummer
- Erstmusterprüfberichte (FAI)
- Zertifikate zu Materialien und Teilen
- Nachweise zur Qualifizierung und Überwachung von speziellen Prozessen
- Kalibriernachweise zu Prüf- und Testgeräten
- Ergebnisse zu Produkt oder Prozessvalidierungen (z.B. Laufkarten, logbooks etc.)

---

## 12. Lenkung nicht konformer Teile im Herstellungsprozess

Der Lieferant muss ein Verfahren beschreiben und anwenden, um nicht konforme oder suspekta Teile und Dokumente zu Lenken. Der Prozess muss mindestens folgendes sicherstellen:

- Nicht-konforme Teile müssen klar gekennzeichnet, vor irrtümlicher oder unberechtigter Verwendung geschützt gelagert und dokumentiert werden.
- GA-ATS ist unverzüglich über Abweichungen zu informieren.
- Physische Zerstörung von Ausschussteilen ist erforderlich.
- Es muss ein System eingeführt werden, um im Wareneingang auf SUP oder Fälschungen (bogusparts) zu achten. Eine Schulung der Mitarbeiter ist dabei erforderlich.

---

## 13. Qualifikation von speziellen Prozessen

Unter Spezialprozessen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Fertigungsprozesse zu verstehen, deren Qualität, bzw. Konformität, nur durch eine zerstörende Prüfung des erzeugten Produkts nachgewiesen werden kann.

Spezialprozesse (z. B. Wärmebehandlung, Anodisieren etc.) müssen vorab durch GA-ATS qualifiziert und freigegeben werden. Unterauftragnehmer dürfen solche Prozesse nur mit Genehmigung der GA-ATS durchführen.

Beabsichtigt der Unterauftragnehmer Spezialprozesse bei einem Dritten in Auftrag zu geben oder eine Änderung im Prozess vorzunehmen, so ist vorab die schriftliche Genehmigung bei GA-ATS einzuholen.

Ist der Lieferant ein luftfahrtzertifiziertes Unternehmen und liefert die Produkte mit einer EASA Form 1 oder einem äquivalenten Dokument, so kann er spezielle Prozesse selbst durchführen oder an Dritte vergeben. In diesem Fall trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Qualifikation dieser speziellen Prozesse, sofern keine spezifischen Anforderungen von GA-ATS festgelegt

### Datenschutz:

wurden. Der Lieferant muss ein entsprechendes Verfahren einrichten und anwenden. Diese Regelung entfällt, wenn nur ein CoC geliefert wird.

#### **Kurze Zusammenfassung: GA-ATS Prozess zur Qualifizierung eines Spez. Prozesses:**

- Detaillierte Gegenüberstellung der anzuwendenden Verfahren zu den vorhandenen Verfahren (Compliance Matrix).
- Spezialprozessaudit durch GA-ATS
- Ausführen von Tests und Untersuchungen gemäß eines von GA-ATS anzufertigenden Qualification Test Plan (QTP)
- Dokumentieren der Ergebnisse in einem Qualification Test Report (QTR)
- Freigeben von Abweichungen von der Bauunterlage vorgegebenen Prozessparametern (Permit for Alternative - PFA)
- Dokumentation und Freigabe der Verfahrensqualifikation in einem Process Qualification Report (PQR)
- Regelmäßige Prozessüberwachung z.B. durch produktionsbegleitende Testkörper Qualifizierte

---

## 14. Aufbewahrungsfristen

- Dokumente müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.
- Für elektronische Datensicherungen ist die Verfügbarkeit und Lesbarkeit für die Aufbewahrungsfristen zu gewährleisten.
- Lufttüchtigkeitsbescheinigungen (z.B. EASA-Form 1 oder äquivalent) für hergestellter oder instandgehaltener Produkte sowie Dienstleitungen sind für die Dauer des Produktlebens aufzubewahren.

---

## 15. Lagerung Verpackung und Versand

Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass alle Materialien und Teile unter angemessenen Bedingungen und unter Einhaltung der Forderungen des Herstellers gelagert werden. Dabei sind die folgenden Anforderungen sicherzustellen:

- Schutz vor unberechtigtem Zugriff
- Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen
- Schutz von FOD
- Trennung von neuen und gebrauchten Teilen
- Trennung von verwendbaren und nicht verwendbaren Teilen



- Trennung von Luftfahrtmaterial und allgemeinen Materialien
- Kennzeichnung der Teile zur eindeutigen Rückverfolgbarkeit
- Überwachung der Lagerzeitbeschränkung (MHD)
- Wenn anwendbar die Einhaltung von ESD-Schutzmaßnahmen bei elektronischen Bauteilen
- Einhaltung der Anforderungen aus Normen und Spezifikationen

Der Zulieferer ist, sofern nicht an anderer Stelle vertraglich geregelt, für die ausreichende Verpackung der von ihm versendeten Teile selbst verantwortlich.

GA-ATS behält sich das Recht vor, in bestimmten Fällen besondere Verpackungsanforderungen vorzugeben (interne Norm GAN 2071).

---

## 16. Zuliefererbewertung

GA-ATS bewertet Zulieferer regelmäßig anhand von Kriterien wie Qualität (Beanstandungen), pünktlicher Lieferung und Compliance. Abweichungen können zu einer temporären oder dauerhaften Liefersperrung führen.

Die von GA-ATS durchgeführte Bewertung entbindet die Zulieferer nicht davon, auch ihre eigenen Beschaffungsquellen (Unterkontraktanten) zu bewerten.

---

## 17. Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen

Fehlerursachen müssen systematisch analysiert und geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Fehlerberichte sind in Form eines 8D-Reports einzureichen.

Eine erste Rückmeldung zu dem zu untersuchenden Sachverhalt hat nach spätestens (fünf) 5 Werktagen zu erfolgen. Einen detaillierten Fehlerbericht inklusive Abstellmaßnahmen erwartet GA-ATS innerhalb von spätestens (zwanzig) 20 Werktagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Eine Überschreitung dieser Fristen erfordert die vorherige Abstimmung mit GA-ATS.

Der 8D Report gilt erst dann als abgeschlossen, wenn GA-ATS den Problemlösungsbericht inklusive Maßnahmen geprüft und akzeptiert hat.

---

## 18. Qualifikation von Personal

Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass sich seine Mitarbeiter folgendem bewusst sind:

- Der Qualitätspolitik des Unternehmens
- Ihres Beitrags zur Produkt- und Dienstleistungskonformität
- Ihres Beitrags zur Produktsicherheit

- Die Folgen der Nichterfüllung der Anforderungen des Design-/ Qualitätsmanagementsystems
- Relevante dokumentierte Informationen des Design-/ Qualitätsmanagementsystems und Änderungen an diesen
- Die Bedeutung zur Einhaltung geschäftlich ethischen Richtlinien
- Grundkenntnisse im Luftrecht
- Kenntnis der Meldewege im Safety Management System

Bei Personal mit besonderen Aufgaben ist ein besonderes Augenmerk auf dessen fortlaufende Qualifikation zu legen. Zu Personal mit besonderen Aufgaben gehören mindestens:

- Auditoren (intern und extern)
- Prüfpersonal / Freigabeberechtigtes Personal
- Mitarbeiter in der Bearbeitung und Genehmigung von speziellen Prozessen
- Personal mit einer Berechtigung zur Werker selbstprüfung
- Personal mit Aufgaben in der Nachweisführung des Entwicklungsbetriebes

---

## 19. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Handbuch ist integraler Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen GA-ATS und seinen Zulieferer. Abweichungen müssen schriftlich vereinbart werden.

---

## 20. Kontakt

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an: **Supply Chain Quality GA-ATS**  
**E-Mail:** [SupplyChainQuality@ga-ats.com](mailto:SupplyChainQuality@ga-ats.com)

---

**Datenschutz:**

Wir nehmen den Datenschutz sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung. Weiterführende Informationen erhalten Sie in der [Datenschutzerklärung](#) auf unserer Homepage.